

Satzung

des

Musikkreises Donnersberg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Kreisverband der Musikvereine des Donnersbergkreises führt den Namen „Musikkreis Donnersberg e.V. (MKD)“ und hat seinen Sitz in Kirchheimbolanden.
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Nummer ~~RO 1299~~ eingetragen.
VR 11299 (seit 2005)
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Der Verband ist eine unpolitische Organisation. Er dient der Erhaltung und Förderung der Volksmusik, der konzertanten Musik, sowie des Amateurmusizierens allgemein und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur, sowie dem Brauchtum in unserem Heimatgebiet.
- (2) Diesem Ziel dienen
 - a) Lehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen für Musiker, sowie Dirigenten und Ausbilder;
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der Nachwuchsorganisationen der Mitgliedsvereine;
 - c) Veranstaltung von Musikfesten, Konzerten und Wertungsspielen;
 - d) Veranstaltung und Vermittlung von fördernden fachlichen und überfachlichen Maßnahmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Jede Vereinigung, die eine musikalische Tätigkeit ausübt oder dazu geeignet ist und die Ziele des Verbandes anerkennt und fördert, kann als Mitglied aufgenommen werden,

soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) der Erwerb einer Vereinsmitgliedschaft möglich ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Jahreshauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Januar des auf den Vorstandsbeschluss folgenden Jahres.

(4) Mit der Aufnahme in den Verband werden vom Mitglied die Satzung und die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge usw.) anerkannt.

(5) Die Grenzen des Musikkreises Donnersberg e.V. sollen grundsätzlich den politischen Kreisgrenzen angepasst sein.

§ 5

Austritt und Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorsitzenden des Verbandes gegen Zustellungsnachweis erklärt werden.

(3) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Jahreshauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des Verbandes und seiner übergeordneten bzw. angegliederten Verbände. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(5) Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verband hat den Austritt oder Ausschluss aus dem Landesmusikverband Rheinland-Pfalz und seinen übergeordneten bzw. angegliederten Verbänden zur Folge.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
- a) nach Maßgabe der Satzung an den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen und dort Anträge zu stellen und abzustimmen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
 - c) sich von den zuständigen Organen des Verbandes in allen musikalischen und sonstigen den Verein betreffenden (überfachlichen) Angelegenheiten beraten zu lassen,
 - d) Ehrungen und Auszeichnungen für die Mitglieder der Vereinigung zu beantragen.

(2) Die Rechte eines Neumitgliedes können erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages wahrgenommen werden.

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- a) die von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Mitgliedsbeiträge innerhalb der festgesetzten Frist zu bezahlen,
 - b) die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu unterstützen,
 - c) allgemeine Anordnungen, die von den zuständigen Verbandsorganen als für alle Mitglieder bindend erlassen werden, einzuhalten,
 - d) die vom Verband benötigten Berichte über Mitgliederzahlen und Vereinsangelegenheiten rechtzeitig zu erstatten.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung soll jährlich in der ersten Jahreshälfte stattfinden, wenn nicht besondere Umstände einen anderen Zeitpunkt erfordern. Der Vorstand lädt zu jeder Jahreshauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(2) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind beim Kreisvorsitzenden mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Nicht fristgerechte Anträge werden erst in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung behandelt.

- (3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern,
 - c) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Verbandes.

(4) Die Jahreshauptversammlung wird vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter oder einer vom ihm beauftragten Person, eröffnet, geleitet und geschlossen.

(5) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Sonstige Personen dürfen als Zuhörer an der Versammlung teilnehmen.

(6) Jede Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kreisdirigenten
- e) dem Kreisjugendleiter
- f) 2 Beisitzern

(2) Der Vorstand wird vom Kreisvorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstandes nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands mit der Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Die Vorstandssitzung leitet der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Jahreshauptversammlung zuständig ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(5) Der Vorstand kann Personen, die sich um die Ziele des Verbandes oder um den Verband selbst verdient gemacht haben, besonders ehren.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Kreisvorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis, von der der Stellvertreter im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Kreisvorsitzende verhindert ist.

§ 10 Wahlen

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die ebenfalls von ihr zu wählenden zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter bleiben 1 Jahr im Amt. Die Gewählten bleiben erforderlichenfalls darüber hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer und deren Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlausschuss gewählt, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl für ein Amt vorgeschlagen und nehmen sie den Vorschlag an, so scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus. Der Wahlausschuss ist in diesem Fall durch eine zu wählende Ersatzperson zu komplettieren.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest. Einsprüche gegen die Wahl sind unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses einzulegen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet sofort endgültig über die Einsprüche, nachdem der Einsprechende seinen Einspruch vor der Versammlung begründet und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.

(4) Soweit bei Wahlen nur ein Vorschlag erfolgt, kann offen abgestimmt werden. Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden. Der Vorsitzende des Wahlausschusses kann auf Antrag, über den abzustimmen ist, eine Abstimmung durch Handzeichen zulassen. Die zur Wahl vorgeschlagene Person muss anwesend oder bei Abwesenheit vor der Wahl eine schriftliche Einverständniserklärung abgegeben haben.

(5) Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit wird zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, ist der Kreisvorstand berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen. Der Nachfolger wird von der Jahreshauptversammlung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Vorstandes gewählt.

§ 11 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer fertigt über die Sitzungen der Organe Niederschriften, die den wesentlichen Inhalt und sämtliche Beschlüsse enthalten. Die Niederschriften sind von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(2) Der Geschäftsführer bearbeitet die von den Verbandsmitgliedern gestellten Ehrungsanträge, die abgegebenen Bestandsmeldungen und erledigt den sonstigen in seinem Aufgabenbereich anfallenden Schriftverkehr.

(3) Der Geschäftsführer führt die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, Rechnungen zugunsten des Verbandes zu erstellen, Zahlungen für den Verband anzunehmen und zu bescheinigen, Zahlungen nach Anweisung des Kreisvorsitzenden zu leisten, regelmäßig wiederkehrende Zahlungen selbständig zu leisten und sämtliche die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

(4) Jährlich ist vom Geschäftsführer ein Haushaltsplan aufzustellen.

(5) Nach Schluss des Geschäftsjahres fertigt er den Jahresabschluss. Dieser ist von den Kassenprüfern auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Über die Prüfung wird der Jahreshauptversammlung ein Bericht gegeben und die Entlastung des Vorstandes beantragt.

(6) Die Kassenprüfer können auf Weisung des Vorstandes zwischenzeitlich eingesetzt werden. Beanstandungen sind dem Kreisvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung sind das Vermögen und sämtliche Akten der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden zu übergeben, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des bisherigen Vereinszweckes zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 05.03.1978 außer Kraft.

Soweit in der Satzung bei Titeln die männliche Form genannt ist, wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Satzungstextes auf die weibliche Form verzichtet. Die Titel gelten bei Bedarf in der jeweiligen weiblichen Form.

Anmerkung:

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des Musikkreises Donnersberg e.V. am 26. April 1998 in Bolanden beschlossen.

Bolanden, den 26.04.1998

.....
Kreisvorsitzender
Friedrich Krauß

stellv. Kreisvorsitzender
Hartmut Rudolph

Geschäftsführer
Jürgen Hüttenberger